



## **Gesetz über die Nutzung des Untergrundes**

Entwurf vom 15. März 2016

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### *§ 1. Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der Nutzung des Untergrundes im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

#### *§ 2. Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes.

<sup>2</sup> Die Nutzung des Untergrundes umfasst insbesondere:

- a. geologisch-geophysikalische Untersuchungen wie Grabungen, Bohrungen und seismische Untersuchungen,
- b. die Gewinnung von Bodenschätzen,
- c. die Entnahme und der Eintrag von Wärme,
- d. die Speicherung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft,
- e. die Erstellung und Nutzung von unterirdischen Räumen wie Lagerungs- und Speicherungsinfrastrukturen.

<sup>3</sup> Von diesem Gesetz nicht erfasst werden:

- a. die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau,
- b. Transportinfrastrukturen,
- c. die Gasspeicherung, soweit sie durch das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 geregelt wird,
- d. die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis zu 1000 m Tiefe,

- e. Grundwassernutzungen bis zu 1000 m Tiefe,
- f. die Erstellung und Nutzung von unterirdischen Räumen wie Lagerungs- und Speicherungsinfrastrukturen bis zu 50 m Tiefe.

### § 3. *Begriff*

Als Untergrund gilt derjenige Teil der Erde, der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den oberirdischen Gewässern abgrenzt. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Art. 724 ZGB.

### § 4. *Hoheit des Kantons über den Untergrund*

<sup>1</sup> Die Hoheit über den Untergrund und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundeszivilrechts, insbesondere über das Eigentum.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie durch Bewilligung oder Konzession an Dritte übertragen.

### § 5. *Bergregal*

<sup>1</sup> Dem Kanton steht das Bergregal zu.

<sup>2</sup> Unter dieses fällt die Gewinnung:

- a. aller metallischen Erze,
- b. aller Salzarten und Salzquellen,
- c. aller fossilen Brenn- und Leuchtstoffe wie Schwefel, Erdöl, Erdgas und Kohle.

<sup>3</sup> Nicht unter dieses fallen Heilquellen und die Gewinnung von Steinen, Erden, Salpeter und Torf.

## **B. Konzessionen und Bewilligungen**

### *§ 6. Konzessions- und Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Wer den Untergrund

- a. im Rahmen einer Sondernutzung beansprucht, benötigt je nach Eingriffsintensität eine Sondernutzungskonzession oder Bewilligung der für den öffentlichen Grund und das Bergregal zuständigen Direktion des Regierungsrates (Direktion),
- b. im Rahmen des Bergregals beansprucht, benötigt eine Monopolkonzession der Direktion.

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des Untergrundes, soweit nicht eine Konzessionspflicht besteht. Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- a. die Erforschung des Untergrundes,
- b. die Nutzung von Höhlen und stillgelegten Bergwerken,
- c. die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit geschlossenen Systemen.

<sup>3</sup> Einer Sondernutzungskonzession bedürfen:

- a. der Abbau von Bodenschätzen, soweit dieser nicht unter das Bergregal fällt,
- b. die Entnahme und das Einlagern von Stoffen,
- c. die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen,
- d. die Erstellung und Nutzung von unterirdischen Räumen wie Lagerungs- und Speicherungsinfrastrukturen von mehr als 50 m Tiefe.

### *§ 7. Erteilung der Konzession oder Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung wird auf Gesuch hin gewährt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Die Konzession oder Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a. die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben,
- b. keine Rechte Dritter unzumutbar eingeschränkt werden,
- c. eine hinreichende Versicherungsdeckung oder gleichwertige Sicherheit besteht für

Schäden Dritter und für Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Kanton.

<sup>3</sup> Unter mehreren Gesuchen wird dasjenige Projekt bevorzugt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt. Wer den Untergrund erforscht hat und die vorstehenden Anforderungen gleich gut oder besser erfüllt als andere Bewerberinnen und Bewerber, wird vor diesen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für die Erteilung der Konzession oder Bewilligung kann die Direktion den Nachweis der Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten für die Erforschung des Untergrundes und der Rückbaukosten, verlangen.

## § 8. *Inhalt*

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

<sup>2</sup> Die Direktion kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere hinsichtlich:

- a. Fristen für die Ausführung der Arbeiten,
- b. Betriebssicherheit und Notfallplanung,
- c. Ausgleichsanspruch gemäss § 22, sofern die Erforschung des Untergrundes nicht durch die Konzessionärin oder den Konzessionär erfolgte,
- d. Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten,
- e. Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf,
- f. Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtsentschädigung,
- g. Nutzungsgebühr,
- h. Rückbauverpflichtung,
- i. Sicherheitsleistung,
- j. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte.

<sup>3</sup> Die Konzession wird für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

## § 9. *Gebühren*

### a. *Grundsatz*

<sup>1</sup> Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. einmalige Verleihungsgebühr,
- b. einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren.

<sup>2</sup> Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

<sup>3</sup> Gebührenforderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere passt er die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

### § 10. b. *Verleihungsgebühr*

<sup>1</sup> Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr. Ist eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet, entspricht die Höhe der Verleihungsgebühr derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

<sup>2</sup> Für eine nachträgliche Nutzungssteigerung ist eine Verleihungsgebühr zu entrichten.

### § 11. c. *Nutzungsgebühr*

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a. den eingeräumten Sondervorteilen,
- b. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,
- c. der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession,
- d. dem Verwendungszweck,
- e. dem beanspruchten Volumen im Untergrund,
- f. der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe,

g. der entnommenen oder eingetragenen Wärme.

### § 12. *Übertragung*

Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur mit Zustimmung der Direktion übertragen werden.

### § 13. *Beendigung*

#### a. *Gründe*

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung endet durch Erlöschen, Verwirkung oder Widerruf.

<sup>2</sup> Ungeachtet dessen bleiben Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtung bis zu deren Erfüllung bestehen.

### § 14. *b. Erlöschen*

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

<sup>2</sup> Ein teilweiser Verzicht ist nur mit dem Einverständnis der Direktion möglich.

### § 15. *c. Verwirkung*

Die Konzession oder Bewilligung kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

a. von der Konzession oder Bewilligung während fünf Jahren keinen Gebrauch macht,

b. den Betrieb während zwei Jahren oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,

c. wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt,

d. die Konzession oder Bewilligung anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat,

e. die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

#### § 16. *d. Widerruf*

<sup>1</sup> Eine Konzession oder Bewilligung kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz).

#### § 17. *Heimfall*

<sup>1</sup> Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

<sup>3</sup> Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

### **C. Verfahren**

#### § 18. *Verfahren bei Sondernutzungskonzessionen und Bewilligungen*

##### *a. Vorprüfung und Planauflage*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Konzession oder Bewilligung ist bei der Direktion einzureichen.

<sup>2</sup> Die Direktion prüft das Gesuch vor. Es wird abgewiesen, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde legt das vorgeprüfte Gesuch samt den Plänen im Auftrag der Direktion während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planauflage öffentlich bekannt.

##### *b. Einwendungen*

<sup>1</sup> Gegen das Gesuch kann jede Person innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben.

<sup>2</sup> Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einwendungen eine Einigungsverhandlung durchführen. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug des Gesuches oder der Einwendung. Diese Rechtsfolgen sind in der Vorladung anzukündigen.

<sup>3</sup> Über streitig gebliebene Einwendungen entscheidet die Direktion zusammen mit dem Entscheid über die Erteilung.

<sup>4</sup> Wer keine Einwendung erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

#### *§ 20. c. untergeordnete Vorhaben*

<sup>1</sup> Von der öffentlichen Planaufgabe und vom Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

<sup>2</sup> Die Direktion kann in solchen Fällen auch anordnen, dass das Vorhaben im baurechtlichen, wasserrechtlichen oder gewässerschutzrechtlichen Verfahren behandelt wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### *§ 21. Verfahren bei Monopolkonzessionen*

##### *a. Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern*

<sup>1</sup> Die Vergabe einer Monopolkonzession wird gemäss Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Direktion publiziert das Vorhaben im kantonalen Amtsblatt und setzt den Bewerberinnen und den Bewerbern eine Frist von nicht weniger als 60 Tagen, um ein Gesuch um Erteilung der Konzession einzureichen.

<sup>3</sup> Mit den Ausschreibungsunterlagen ist der Entscheid der Direktion über die Höhe der angemessenen und erforderlichen Auslagen zuzüglich eines angemessenen Gewinns im Sinne von § 22 Abs. 1, die die Konzessionärin oder der Konzessionär nach der Konzessionserteilung auszurichten hat, bekannt zu machen.

<sup>4</sup> Die Direktion beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber.

<sup>5</sup> Die Direktion entscheidet, welche Bewerberin oder welcher Bewerber den Zuschlag erhält. Sie beachtet bei der Auswahl die Kriterien von § 7.

<sup>6</sup> Wer den Zuschlag erhalten hat, reicht ein Projekt ein. Dieses wird sinngemäss nach den §§ 18 und 19 behandelt.

#### § 22. b. Ausgleichsanspruch

<sup>1</sup> Wer im Einvernehmen mit der Direktion erfolgreich nach Nutzungsmöglichkeiten geforscht hat, verfügt über einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kanton im Betrag der angemessenen und erforderlichen Auslagen zuzüglich eines angemessenen Gewinns, falls sein Konzessionsgesuch nicht berücksichtigt wird und der Kanton selbst oder ein Dritter in der Folge die Nutzung ausübt.

<sup>2</sup> Der Ausgleichsanspruch ist unverzinslich und wird gestundet, bis die Verfügung betreffend Erteilung der Konzession rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn eine Nutzung bzw. ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht konzidiert werden kann.

### D. Vollzug

#### § 23. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Regelung der technischen Fragen kann er der Vollzugsbehörde übertragen.

<sup>2</sup> Vollzugsbehörde ist die Direktion.

<sup>3</sup> Sie kann Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private übertragen.

#### § 24. Verzeichnis der Nutzungen

Die Direktion führt ein öffentliches Verzeichnis aller nach diesem Gesetz konzessionierten und bewilligten Nutzungen des Untergrundes.

#### § 25. Geologische und hydrogeologische Daten

<sup>1</sup> Bohrungen müssen auf Verlangen der Direktion vermessen und dokumentiert werden. Die Direktion legt mit der Bewilligung oder der Konzession die Einzelheiten fest.

<sup>2</sup> Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund mit den entsprechenden Auswertungen müssen dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton kann diese Daten anderen staatlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen überlassen, wenn sichergestellt ist, dass keine Weitergabe ohne Zustimmung der Dateneigentümerinnen oder -eigentümer an private Dritte erfolgt.

<sup>3</sup> Nach einer Sperrfrist von drei Jahren können die Daten mit den entsprechenden Auswertungen öffentlich zugänglich gemacht werden. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.

#### § 26. *Enteignungsrecht*

<sup>1</sup> Wenn öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann die Direktion einer Konzessionärin oder einem Konzessionär bzw. einer BewilligungsinhaberIn oder einem Bewilligungsinhaber das Enteignungsrecht erteilen.

<sup>2</sup> Von der öffentlichen Planaufgabe an dürfen während fünf Jahren ohne Zustimmung der EnteignerIn oder des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden, welche die Enteignung erschweren (Enteignungsbann). Die Wirkungen des Enteignungsbanns richten sich nach dem Abtretungsgesetz.

<sup>3</sup> Eine GrundeigentümerIn oder ein Grundeigentümer kann von der KonzessionärIn oder dem Konzessionär bzw. der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber die Übernahme ihres oder seines Grundstücks verlangen, wenn ihr oder ihm wesentliche Nutzungsbefugnisse für mehr als fünf Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abtretungsgesetzes.

#### § 27. *Sicherheitsleistung*

<sup>1</sup> Die Direktion kann Konzessionen oder Bewilligungen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

<sup>2</sup> Sie setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. In dringlichen Fällen kann sie darauf verzichten.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsleistung wird verwendet für:

- a. die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Bewilligungen,
- b. Sachverständigengutachten,

- c. die Bewältigung von Schadenereignissen,
- d. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,
- e. die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

#### § 28. *Haftungsausschluss*

Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, ist die Haftung des Kantons nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 für Schäden, die bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden, ausgeschlossen.

#### § 29. *Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben*

<sup>1</sup> Nutzungsvorhaben in grenzüberschreitenden Gebieten werden mit den Vollzugsbehörden des Nachbarkantons koordiniert.

<sup>2</sup> Mit dem betroffenen Nachbarkanton und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einträge in die Verzeichnisse und die gewonnenen geologischen Daten werden den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen und Staaten Vereinbarungen insbesondere über das Verfahren, das anwendbare Recht und die Streitbeilegung schliessen.

### **E. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

#### § 30. *Rekursinstanz*

<sup>1</sup> Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht angefochten werden. Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

#### § 31. *Behördenbeschwerde*

Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

### § 32. *Kantonale Verbandsbeschwerde*

<sup>1</sup> Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlasse nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> § 338 b Abs. 3–5 PBG sind sinngemäss anwendbar.

### § 33. *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. ohne Konzession oder Bewilligung eine Tätigkeit nach § 6 ausführt,
- b. eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt, oder
- c. den Auflagen einer erteilten Konzession oder Bewilligung zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

<sup>3</sup> Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

<sup>4</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

<sup>5</sup> Strafentscheide sind der Direktion mitzuteilen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### § 34. *Laufende Verfahren*

<sup>1</sup> Alle konzessions- oder bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Behörde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden hat, sind nach neuem

Recht zu beurteilen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

#### *Änderung von Erlassen*

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911:

§§ 148–150 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 werden aufgehoben.

**Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975:

§ 309. Bewilligungspflicht

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Festsetzung und Genehmigung von Projekten für Verkehrsanlagen und Gewässer, die Genehmigung von Meliorationsprojekten, die Erteilung von wasserrechtlichen Konzessionen und die Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes vom ... schliessen die baurechtliche Bewilligung ein. Dies gilt auch für die mit dem Projekt verbundenen notwendigen Anpassungen an privatem Grundeigentum. Die zuständige Direktion kann Vorhaben, die einer meliorationsrechtlichen Genehmigung, einer wasserrechtlichen Konzession oder einer Bewilligung oder Konzession nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes bedürfen, der örtlichen Baubehörde zum baurechtlichen Entscheid überweisen.

Abs. 3 unverändert.

#### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---